

An alle Bezirksämter von Berlin  
- Bau- und Wohnungsaufsichtsamt -

Bearbeiter(in) Herr Ewald

Zeichen VI D 24/6942-1-5-1

Dienstgebäude: ÿ  
Württembergische Str. 6  
10707 Berlin-Wilmersdorf

Zimmer 1619

Telefon (030) 90 12-7371

Fax (030) 90 12-3525

intern (912)

Datum 11.01.2005

## Rundschreiben VI D Nr. 15/2005

### Bauaufsichtliche Anforderungen an den Einbau von Treppenliften in Treppenträumen notwendiger Treppen in bestehenden Gebäuden

Die zuständigen Gremien der Bauministerkonferenz haben bauaufsichtliche Anforderungen an den Einbau von Treppenliften in Treppenträumen notwendiger Treppen in bestehenden Gebäuden beschlossen und in die Muster-Liste der technischen Baubestimmungen – Fassung September 2004 – als Anlage zu der lfd. Nr. 7.1 geführten DIN 18 065, Ausgabe Januar 2000, aufgenommen. Bis zur Umsetzung dieser Muster-Liste als Ausführungsvorschriften im Land Berlin sind die nachfolgenden Anforderungen bereits zur Beurteilung der Zulässigkeit des Einbaus von Treppenliften in Treppenträumen notwendiger Treppen in bestehenden Gebäuden heranzuziehen.

Durch den nachträglichen Einbau eines Treppenlifts im Treppenraum darf die Funktion der notwendigen Treppe als Teil des ersten Rettungswegs und die Verkehrssicherheit der Treppe grundsätzlich nicht beeinträchtigt werden.

Der nachträgliche Einbau eines Treppenlifts ist zulässig, wenn folgende Kriterien erfüllt sind:

1. Die Treppe erschließt nur Wohnungen und/oder vergleichbare Nutzungen.

Sprechzeiten  
nach telefonischer Vereinbarung

E-Mail  
poststelle@senstadt.verwalt-berlin.de

Internet  
www.stadtentwicklung.berlin.de

Fahrverbindungen:  
ÿ 1, 7 Fehrbelliner Platz  
‡ 101, 104, 115 Fehrbelliner Platz

Zahlungen bitte bargeldlos an die Landeshauptkasse Berlin:

Postbank Berlin	Kto.Nr. 58-100	BLZ 100 100 10
Berliner Sparkasse	Kto.Nr. 0 990 007 600	BLZ 100 500 00
Berliner Bank	Kto.Nr. 9-919 260 800	BLZ 100 200 00
Landeszentralbank Berlin	Kto.Nr. 10 001 520	BLZ 100 000 00

2. Die Mindestlaufbreite der Treppe von 100 cm darf durch die Führungskonstruktion nicht wesentlich unterschritten werden; eine untere Einschränkung des Lichtraumprofils (siehe Bild 5\*) von höchstens 20 cm Breite und höchstens 50 cm Höhe ist hinnehmbar, wenn die Treppenlauflinie (siehe 3.6\*) oder der Gehbereich (siehe 9\*) nicht verändert wird. Ein Handlauf muss zweckentsprechend genutzt werden können.
3. Wird ein Treppenlift über mehrere Geschosse geführt, muss mindestens in jedem Geschoss eine ausreichend große Wartefläche vorhanden sein, um das Abwarten einer begehrenden Person bei Betrieb des Treppenlifts zu ermöglichen. Das ist nicht erforderlich, wenn neben dem benutzten Lift eine Restlaufbreite der Treppe von 60 cm gesichert ist.
4. Der nicht benutzte Lift muss sich in eine Parkposition bringen lassen, die den Treppenlauf nicht einschränkt. Im Störfall muss sich der Treppenlift auch von Hand ohne größeren Aufwand in die Parkposition fahren lassen.
5. Während der Leerfahrten in die Parkposition aus der Parkposition muss der Sitz des Treppenlifts hochgeklappt sein. Neben dem hochgeklappten Sitz muss eine Restlaufbreite der Treppe von 60 cm verbleiben.
6. Gegen die missbräuchliche Nutzung muss der Treppenlift gesichert sein.
7. Der Treppenlift muss aus nichtbrennbaren Materialien bestehen, soweit das technisch möglich ist.

Im Auftrag  
Meyer

**Überholt durch aktuelle AVLTB**